

109-6-21

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Duše	
Čj.	109-6/21
Průhy	

12 listů

list č. 3-1 až 3-3 navíc
(uvolněny)

8.9.2009 Juel

Krab. 112.

ST S

VI - A - 14²/₃/43.

VI - A - 14⁴/₄/43.

VI - A - 14⁴/43.

VI - A - 16 /43.



Der Beauftragte des Reichsportführers
für Böhmen und Mähren

Prag III, den 8. Juli 1943
Anzahl 42
Fernsprecher 44444

B. - K/J.

An den
SS Obersturmbannführer
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s s

Prag
Czernin-Palais.



Lieber Kamerad G i e s s !

Ich danke Ihnen verbindlichst für das Schreiben in verschloessener Mappe. Der Verlag des Gauverordnungsblattes wurde von uns am 3. Mai 1943 mit folgender Anschrift für den Herrn Staatssekretär versehen: An den höheren SS- und Pol. Führer für Böhmen und Mähren, SS Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, Staatssekretär K. H. F r a n k. Nach der Beförderung des Staatssekretärs wurde der Dienstgrad SS Obergruppenführer mitgeteilt. Da in diesem Betrieb, wie in der Mehrzahl aller deutschen Betriebe, Tschechen sitzen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist diese Anschrift, wie sie dem Herrn Staatssekretär überreicht wurde, zustande gekommen.

Ich bitte das zu entschuldigen und habe angeordnet, dass die für den Herrn Staatssekretär bestimmte Nummer regelmässig von meiner Dienststelle zum Versand kommt mit einer Adresse in richtigem Deutsch und der entsprechenden Titulatur.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Kupischke

SS Obersturmbannführer

[Red handwritten mark]

*Eintrag.
12/8.43.*

VI A-14²-a/43

2/

al
- 6. VII. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Persönlich! Eigenhändig!

W-Obersturmbannführer Kopischke.

Die Folge III des Verordnungsblattes des Sportgaues Böhmen und Mähren im NSRL wurde in dem gegen Rückgabe angeschlossenen Umschlag zugestellt. Im Interesse des Ansehens von W-Obergruppenführer Frank darf ich bitten, fortan die Anschrift in richtigem Deutsch und mit der zustehenden Titulatur zu bringen.

142108

h

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.



Verordnungsblatt

des Sportgaaues Böhmen und Mähren im NSRL

Jahrgang I.

Prag, 1. Juli 1943.

Folge III.

REICHSFÜHRUNG

FÜHRUNGSABTEILUNG:

Berufung. Ich gebe davon Kenntnis, daß der inzwischen verstorbene Reichssportführer unter dem 6. Februar Oberpostrathans Wolz, Berlin, auf Vorschlag des Reichsfachamtsleiters Linnemann zum stellvertretenden Reichsfachamtsleiter Fußball unter Beibehaltung seiner sonstigen Ämter berufen hat. Nachdem Kamerad Wolz nunmehr die Zustimmung seiner vorgeetzten Dienststelle zur Übernahme des Amtes erhalten hat, hat er die Berufung angenommen. v. Mengden.

FACHAMT TURNEN

Deutsche Kriegsmeisterschaften 1943 in den Sommerspielen. Die deutsche Kriegsmeisterschaft in den Sommerspielen wird ausgetragen: 1. im Faustball der Männer (allgemeine Klasse), 2. im Korbball der Frauen (allgemeine Klasse).

Die Vorrundenspiele finden am 8. August in Aussig für die Gruppe IVb (Sachsen, Sudetenland, Niederschlesien, Böhmen-Mähren) statt, die Zwischenrundenspiele für dieselbe Gruppe am 22. August in Zwickau, die Endspiele am 4. und 5. September 1943 in Augsburg.

Deutsche Kriegsmeisterschaft in den Sommerspielen.

1. Die Deutsche Kriegsmeisterschaft 1943 wird ausgetragen: 1. im Faustball der Männer (allgemeine Klasse), 2. im Korbball der Frauen (allgemeine Klasse). Teilnahmeberechtigt sind die Gaumeister.
2. Die Gaumeister, die an den Vorrundenspielen teilzunehmen haben, sind dem Reichsspielwart Sommerspiele W. Hein, Bremen, Carlshafenerstraße 66 bis 2. August 1943 zu melden. Die Gaumeister, die erst bei den Zwischenrundenspielen eingesetzt werden, sind dem Reichsspielwart Sommerspiele bis zum 9. August zu melden.
Frühere Meldung ist in beiden Fällen dringend erwünscht.
3. Die Vorrundenspiele finden am 8. August nach folgendem Plan statt:

Der Zauber dieser Zeit ist nicht ihr Behagen, sondern ihre Gefahr; das hinreißende Bewusstsein, dass es hier um eine Neuschöpfung für alle Zukunft geht und dass wir dabei sein dürfen, die noch dunkeln und ungewissen Wege ins Gestrüpp hinein zu brechen, auf denen alles gewagt wird.

Gruppe IVb: (Sachsen, Sudetenland, Niederschlesien, Böhmen-Mähren) in Aussig,
Gruppe IVc: (Donau-Alpenland) ist spielfrei.

4. Die Zwischenrundenspiele finden am 22. August 1943 nach folgendem Plan statt:
Gruppe I: Berlin,
Gruppe II: Hannover,
Gruppe III: Frankfurt/Main,
Gruppe IV: Zwickau.
5. Die Endspiele finden im Rahmen der Deutschen Turn- und Spielmeisterschaften am 4. und 5. September 1943 in Augsburg statt.
6. Für die Spielorte der Vorrundenspiele Lübeck, Zoppot, Ostrowo, Wunstorf, Bonn, Landau, Augsburg, Schweinfurt und Aussig und für Spielorte der Zwischenrundenspiele Berlin, Hannover, Frankfurt/Main und Zwickau sind dem Reichsspielwart Sommerspiele (Anschrift oben) bis zum 20. Juni durch die zuständigen Gauobmänner Sommerspiele die Ortsspielleiter namhaft zu machen.

Wilhelm Hein, Reichsspielwart Sommerspiele.
Martin Schneider, Reichsfachamtsleiter.

FACHAMT SCHWIMMEN

Deutsche Kriegsmeisterschaften im Schwimmen

Startbahnen. Es ist nachträglich festgestellt worden, daß nur sechs Startbahnen hergerichtet werden können. In Abänderung der ergangenen Ausschreibung wird deshalb bestimmt, daß nur die sechs besten in den Vorläufen erzielten Zeiten die Teilnahme an der Entscheidung sichern.

Quartierbestellung. Benötigte Quartiere sind bis spätestens 1. 7. 1943 beim Stadtamt für Volks- und Jugendertüchtigung Erfurt, Futterstraße 7 (Fernruf: Erfurt 25101, Nebenstelle 457) zu bestellen. Mit der Bestellung sind anzugeben: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, Zeitdauer der Quartierbelegung (An- und Abreisetag muß vermerkt werden), Gewünschte Preislage des Quartiers, Ob aktiver Teilnehmer, Mannschaftsbetreuer, Kampfrichter oder Besucher.

3a
Für nach dem 1. 7. 1943 eingehende Quartierbestellungen kann nicht mit Bestimmtheit eine Quartierzueisung in Aussicht gestellt werden.

Die Quartier-Zuweisungskarten werden bis zum 8. 7. 1943 — 16 Uhr — im Stadamt für Volks- und Jugenderziehung Erfurt, Futterstr. 7, ausgehändigt. Ab 17 Uhr des gleichen Tages erfolgt die Ausgabe im Hotel „Bürgerhof“, Erfurt, Adolf-Hitler-Str.

Verpflegung. Wer an der Gemeinschaftsverpflegung im „Nordbad“ teilnehmen will, melde sich gleichfalls bei der obenbezeichneten Stelle bis spätestens 1. 7. 1943. Es wird nur Mittag- und Abendessen gegeben. Die Gemeinschaftsverpflegung beginnt am Freitag, dem 9. 7. 1943 abends und endet am Sonntag, dem 11. 7. 1943 abends. Die Verpflegung wird gut, reichlich und preiswert sein. An Lebensmittelmarken sind für die Dauer der Gemeinschaftsverpflegung erforderlich: 50 g Fett, 250 g Brot, 150 g Fleisch, 50 g Nahrungsmittel.

Die Marken sind bei der Aushändigung der Quartier-Zuweisungskarte abzugeben. Außer der Gemeinschaftsverpflegung werden in der Gaststätte des „Nordbades“ keine Mahlzeiten verabreicht.

Georg Ha x, Reichsfachamtsleiter i. V.

FACHAMT SCHWERATHLETIK

Deutsche Kriegsmeisterschaften im Ringen klassischer Stil.

Es wird an den Meldeschluß der Deutschen Kriegsmeisterschaften im Ringen klassischer Stil erinnert. Meldeschluß für die Kämpfe in Lahr i. B. — 10.—11. Juli im Bantam-, Leicht- und Mittelgewicht — am 26. Juni. Für die Kämpfe in München — 17.—18. Juli im Feder-, Welter-, Halbschwer- und Schwergewicht — am 3. Juli.

Alle Meldungen sind ausschließlich der Reichsführung des NSRL, Fachamt Schwerathletik, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, zuzuleiten. Startgeld im Betrag von RM 1,— ist dem Postcheckkonto NSRL-Fachamtsbuchhaltung, Berlin 135 000 mit der Angabe Startgeld Ringkampf-Meisterschaften zu überweisen.

Wegen der Teilnahmeeinschränkung darf niemand anreisen, der nicht im Besitze der vom Fachamt zugesandten Startkarte ist.

In Lahr i. B. ankommende Teilnehmer melden sich zur Quartierzuteilung im Hotel „Lahrer Hof“. Alle Anfragen, auch Quartierbestellungen (angeben von wann bis wann) an Sportkreisleiter Gustav Göhringer, Lahr i. B., Bergstr. 66 (Fernruf: 2512).

Quartierbüro in München: Hotel und Gaststätte „Bayerische Krone“, München, Schützenstraße. Quartierbestellungen bis längstens 15. 7. (angeben von wann bis wann) an Josef Kirmaier, München 25, Pullacher-Platz 6 (Fernruf: 73 346).

Alle sonstigen Anfragen an: Sportgau München-Oberbayern, München 8, Langerstr. 6 (Fernruf: 42 721).

In beschränktem Maße kann für Wehrmatsangehörige in Heimatgarnisonen Urlaub eingereicht werden und zwar ausschließlich über die Reichsführung des NSRL, Fachamt Schwerathletik.

Kurt Frey, Reichsfachamtsleiter.

Die Deutschen Kriegsmeisterschaften im Gewichtheben.

1. Die Deutschen Kriegsmeisterschaften im Gewichtheben für 1943 kommen am 31. Juli und 1. August in Wien (Großer Sofiensaal, Wien 3, Marxergasse 17) zur Austragung. Ausrichter sind der Bereich Donau-Alpenland mit dem Verein „Die Alten Wiener Athle-

ten“. Vorgeschrieben ist der Olympische Dreikampf (beidarmig Drücken, Reißen, Stoßen). Auswiegen für die Gewichtsklassen Bantam-, Leicht- und Halbschwer-gewicht Sonnabend, 31. Juli um 18.00 Uhr im Sofiensaal, 19.00 Uhr Beginn der Kämpfe. Sonntag, 1. August um 8.00 Uhr im Sofiensaal für die Gewichtsklassen Feder-, Mittel- und Schwergewicht, 9.00 Uhr Beginn der Kämpfe. Siegerehrung 12.30 Uhr.

2. Berechtigt zur Teilnahme sind deutsche Mitglieder von NSRL-Gemeinschaften, Auslandsdeutsche und deutsche Wehrmatsangehörige mit folgenden Mindestleistungen: Bantamgewicht 210 kg, Feder- 240 kg, Leicht- 260 kg, Mittel- 285 kg, Halbschwer- 305 kg und Schwergewicht 320 kg. Das Fachamt entscheidet über die endgültige Teilnahme. Diese ist erst bei Empfang der Startkarte, die sofort übermittelt wird, gegeben.
3. Der Meldeschluß wird auf den 17. Juli festgelegt. Alle Meldungen sind ausschließlich der Reichsführung des NSRL, Fachamt Schwerathletik, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, zuzuleiten. Startgeld im Betrag von RM 1,— ist dem Postcheckkonto NSRL-Fachamtsbuchhaltung, Berlin 135 000 mit der Angabe Startgeld Kriegsmeisterschaften im Gewichtheben zu überweisen.
4. Die Unterkunft der Teilnehmer erfolgt in der Jugendherberge, Wien 2, Augartenstraße 3 (Fernruf: A42477), bzw. in Hotels. Quartierbestellung muß spätestens bis zum 25. Juli erfolgen (anzugeben ist von wann bis wann).

Die Ankunft der Teilnehmer rechtzeitig an Franz Tichy, Wien 16, Lindauergasse 31 (Fernruf: B45114U) bekanntgeben.

Anfragen sind zu richten an NSRL-Bereich, Wien 4, Prinz-Eugen-Str. 12, Abt. Schwerathletik (Fernruf: U46555). Kurt Frey, Reichsfachamtsleiter.

Neuer Dreikampf für Mannschafts- und Einzelkämpfer. Ab September d. Jhr. gilt bis auf weiteres für Einzel- und Mannschafts-Meisterschaften im Gewichtheben folgender Dreikampf: Wechselseitig einarmig Reißen und Stoßen sowie beidarmig Stoßen. I. A. Schöpf.

SPORTGAUFÜHRUNG

60. Geburtstag von Hans Tronner.

Unser Kamerad, Herr Dipl. Ing. Hans Tronner feierte am 25. Juni 1943 seinen 60. Geburtstag in jugendlicher Frische in Mährisch-Ostrau im Kreise seiner Kameraden und Kameradinnen.

Die Gausportführung von Böhmen und Mähren beglückwünscht diesen alten Pionier deutscher Leichtathletik auf das herzlichste dankt ihm für seine Arbeit und bittet ihn, seine Aktivität und sein großes fachmännisches Können weiter in den Dienst der Sache zu stellen. Kopsischke.

NSRL-Lehrer-Einsatz. Nach einer Mitteilung der Reichsführung steht der NSRL-Lehrer für Turnen, Fillinger, den Gemeinschaften des Sportgauses Böhmen und Mähren nach Bedarf für die Schulung der Mitglieder, Leistungsgruppen usw. kostenlos zur Verfügung. Anforderungen bei der Verwaltungsstelle Böhmen und Mähren des NSRL.

Handballehrgänge. Um die Spielstärke im Handball zu fördern, führt der Gauaufwart für Handball im Gau Böhmen und Mähren Handball-Wochenendlehrgänge durch. Die Kreise, bzw. Vereine melden bis zum 15. Juli an

Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften Meldeschluss 5. VII. 1943
mittags 12 Uhr, auch für Quartierwünsche.

die Gausportführung, wann und wo Lehrgänge dieser Art zur Durchführung gelangen können. Die Bestätigung bzw. Durchführung erfolgt durch den Gaufachwart Handball.

Box-Lehrgänge. Um den Boxsport zu fördern, führen der Gaufachwart für Boxen und Uscha Dixkes von der Sportgemeinschaft Prag im Gau Böhmen und Mähren Wochenendlehrgänge durch. Die Kreise, bzw. Vereine melden daher bis zum 15. Juli an die Gausportführung, an welchen Orten und bei welchen Vereinen Interesse dafür vorhanden ist und Möglichkeiten zur Durchführung gegeben sind. Wolf.

Reichslehrgang für Kreisfachwartinnen Leichtathletik vom 24.—29. 5. 1943 in Berlin.

An dem oben bezeichneten Reichslehrgang hat die Kameradin Kahmann Gertrud, Olmütz, Bahnhofstr. 10, teilgenommen. Die zuständigen Fachwarte vervollständigen an Hand dieser Angaben ihre Übersicht und überwachen den wirksamen Einsatz dieser Kameradin in der zukünftigen Lehrarbeit. Dr. Teichmann.

Sommerauftrag 1943 — Wassersport-Volkstag. Der Wassersport-Volkstag wird im Rudersport im Einvernehmen mit der örtlichen HJ-Führung, die entsprechende Weisung von der Reichsjugendführung erhalten hat, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. September 1943 an zwei Sonntagen durch die Amtsträger des Rudersports ausgerichtet. Die Vereinsführer haben sich sofort mit dem Gaufachwart zu Rudern, Karl Bergan, Brünn, Adlergasse 6 ins Einvernehmen zu setzen, wie sie den Wassersport-Volkstag nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten eindrucksvoll und für die Werbung geeignet durchführen wollen. Richtungsgebende Einzelheiten der Ausschreibung sind aus der Zeitschrift „Wassersport“ vom 15. Mai 1943 (Heft 1) und vom 19. Juni 1942 (Heft 13) zu entnehmen. Bergan.

VERWALTUNGSSTELLE BÖHMEN U. MÄHREN

Vereinsstempel. Der vorschriftsmäßige runde Vereinsstempel sieht folgendermaßen aus:



Die Gemeinschaften werden gebeten, sich die erforderlichen Stempel auf ihre Kosten baldigst anfertigen zu lassen.

Stempel für Amtsträger. Die benötigten runden Dienststempel sind, kreisweise gesammelt, bei der Verwaltungsstelle anzufordern, damit sie gemeinsam angefertigt werden können.

Neuer Gemeinschaftsführer. Deutscher Tennisverein Brünn, Anschrift: Frh. v. Neurathstr. 18, Gemeinschaftsführer: Dipl. Ing. Viktor Binder, Brünn, Schramgasse 3.

Aufnahme eines Vereins. Der bereits früher bestandene Militär-Sportverein Schlan wurde erneut in den NSRL aufgenommen. Führer: Leutnant Stahlschmidt R. O. B. Lehrgang 1/43 Schlan.

Spielergebnisse: Um alle beteiligten Stellen schnellstens über den Stand der Spiele zu unterrichten, haben alle Vereine, die an Pokalbewerb im Fußball und im Handball um den Pressepokal des „Neuen Tag“ betei-

ligt sind, unverzüglich am gleichen Tag dringend per Presse-R-Gespräch an die Nummer 24141 Prag (Gauspressewart) die Ergebnisse der Spiele durchzugeben.

Bolz.

GAUFACHWARTE

TURNEN

Gau-Meisterschaften im deutschen Zwölfkampf der Männer und im Achtkampf der Frauen.

A) Deutscher Zwölfkampf der Männer. Wettkampfübungen:

1. Reck-Pflichtübung: Seithang mit Ristgriff: Schwungkippe, Felgumschw. vorl. vorw. mit Griffwechsel beider Hände in den Kammgriff, Rückschwung in den flüchtigen Handstand, zweimal Riesenfelgumschwung vorw., Riesenfelgabschw. vorw. zur Schwungstemme mit Griffwechsel beider Hände in den Ristgriff, freier Felgumschwung in den flüchtigen Handstand, Griffwechsel in den Kreuzgriff r. über l. (oder l. über r.), Drehschwungstemme in den freien Stütz, Kippe, Handstand, Wende in den Querstand.
2. Reck-Kürübung.
3. Barren-Pflichtübung: Innenquerstand mit Ellgriff: Unterschwingung in den Oberarmhang, Rückschwung zur Schwungstemme, Vorschwingung, Rückschwung in den Handstand, Senken durch den Beugestütz mit Stützlehre in den Oberarmhang, Vorschwingung, Oberarmkippe, Rückschwung in den Handstand, $\frac{1}{4}$ Drehung in den Seithandstand, Grätsche in den Seitstand rücklings.
4. Barren-Kürübung.
5. Langpferd-Pflichtsprung: Pferdelänge 1,80 Meter, Pferdehöhe 1,60 Meter. Federbrett: mit Anlauf und Stütz auf dem Hals: Riesengrätsche.
6. Langpferd-Kürübung: Maße des Pferdes wie bei 5.
7. Schaukelringe-Pflichtübung: Rückschaukeln: Kugeln in den Sturzhang, Vorschaukeln: Kippe, Rückschaukeln: Senken in den Hang, Vorschaukeln: Kugeln in den Sturzhang, Rückschaukeln: Schleudern in den Hang, Vorschaukeln: Abgrätschen in den Stand.
8. Boden-Pflichtübung: Nach kurzem Anlauf: Rad links mit $\frac{1}{4}$ Drehung r., Rolle rückw. (durch den flüchtigen Handstand) in den Stand, nach kräftigem Anlauf Überschlag vorw. (mit Stütz der Hände auf den Boden), Hechtrolle vorw. in den Stand, Schwingen in den Handstand, Senken rückw. und Durchhocken in den flüchtigen Sitz, nach federn dem Vorbeugen des Rumpfes abrollen rückw. in den flüchtigen Nackenstand, Nackenkippe, nach kräftigem Anlauf freier Überschlag vorw. in den Stand.
9. Boden-Kürübung.
10. 100 m-Lauf: 16,0 Sek. ist 0 Pkt., je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger ist 1 Pkt.
11. Kugelstoß: 4,50 m ist 0 Pkt., je 30 cm weiter ist 1 Pkt.
12. Weitsprung: 3 m ist 0 Pkt., je 15 cm weiter ist 1 Pkt.

B) Deutscher Achtkampf der Frauen. Wettkampfübungen:

1. Barren-Pflichtübung: Barren mit ungleichen Holmen, hoher Holm etwa 1,80 m, niedriger Holm etwa 1,10 m, vor der Mitte des hohen Holmes in 30 cm Entfernung ein Bock etwa 1 m hoch, vor dem niedrigen Holm eine Matte. Mit kurzem Anlauf Aufhocken in den Stand auf dem Bock, Sprung in den flüchtigen Stütz auf dem hohen Holm, sofort Übergreifen der l. Hand auf den niedrigen Holm und hohe Wende in den Außenquerstand. Es ist auf guten Fluß der Übung Wert zu legen.

3-lw

2. Barren-Kürübung: Barren mit gleichhohen Holmen, Barrenhöhe 1,50 m.
3. Ringe-Pflichtübung: Vorschaukeln, Rückschaukeln, Vorschaukeln, Rückschaukeln, Vorschaukeln mit 1/2 Drehung, Vorschaukeln und 1/2 Drehung, Vorschaukeln und Heben in den Sturzhang, Rückschaukeln, Vorschaukeln und Heben in den Sturzhang, Rückschaukeln mit Schwungwippen, Vorschaukeln und am Ende desselben Strecken des Körpers und Niedersprung in den Stand.
4. Pferd-Kürsprung: Kürsprung am Seitpferd mit Pauschen, Pferdehöhe 1,15 m, mit Benützung eines Sprungbrettes.
5. Boden-Pflichtübung: Drei sich steigende Schrittsprünge vorw. mit Absprung l., Aufsprung r., Spreizsprung l. mit Vorspreizen r. und 1/2 Drehung l. in die Grundstellung, 2 mal Rad links seitwärts, Rolle vorw. in den flüchtigen Hockstand, hoher Strecksprung, leichte Kniebeuge, Grundstellung.
6. 75 m-Lauf: 14,8 — 10,8 Sekunden, je 1/5 Sek. ist 1 Punkt.
7. Weitsprung: 2,30 — 4,30 m, je 10 cm ist 1 Pkt.
8. Schlagballweitwurf: 10,00 m — 50,00 m, je 2,00 m ist 1 Punkt.

Bestimmungen: Sieger im deutscher Zwölfkampf ist, wer 160 Punkte und mehr erreicht hat. Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ist „Gaumeister 1943“. — Siegerin im deutschen Achtkampf ist, wer 133 Punkte und mehr erreicht hat. Die Teilnehmerin mit der höchsten Punktzahl ist „Gaumeisterin 1943“.

Kleidung: (für Gerätturner und -Turnerinnen)
 a) Männer: Wettkämpfer: weiße kurze Hose, weißes Turnhemd mit NSRL-Abzeichen. — Kampfrichter: lange weiße Hose, weißes Hemd mit Krage, Reichsbund-Abzeichen.

b) Frauen: Wettkämpferinnen: weißes Turnhemd, blaue Hose, NSRL-Abzeichen. — Kampfrichterinnen: Dunkelblauer Rock, weiße Hemdbluse, Brosche, dunkelblauer Schlips, blaue Jacke, NSRL-Abzeichen.

Meldeschluß: Samstag den 24. Juli 1943. Die Meldungen sind zu richten an den Gaufachwart für Turnen, Dipl. Sportlehrer R. G. Liehr, Mähr.-Ostrau 9, Friedenstr. 35.

Kreis und Gaumeisterschaften in den Sommer-spielen.

1. Faustball der Männer: Allgemeine Klasse: Jahrgang 1924 und älter. Alterklasse I: Jahrgang 1911 und älter. Alterklasse II: Jahrgang 1903 und älter.
2. Faustball der Frauen: Teilnahmeberechtigt: Jahrgang 1924 und älter.
3. Korbball der Frauen: Teilnahmeberechtigt: Jahrgang 1924 und älter.

Die Kreisfachwarte sind dafür verantwortlich, daß die Kreismeisterschaften zum festgesetzten Termin, unter Heranziehung aller verfügbaren Mannschaften durchgeführt werden. Der Veranstaltungsbericht ist vom Kreisfachwart bis Freitag den 23. Juli an den Gaufachwart, R. G. Liehr, Mähr.-Ostrau 9, Friedenstr. 35 und Gaufachwartin Dr. Liselotte Preis, Brünn, Eichhörnstr. 73, einzusenden. Dem Bericht ist gleichzeitig die Meldung der Kreismeister für die Teilnahme an den Gaumeisterschaften am 31. 7 u. 1. 8. 1943 beizulegen.

Austragungsort: Königgrätz.
 Bestimmungen: Bei den Kreis- und Gaumeisterschaften darf ein Spieler nur für eine Alterklasse spielen. Jede Mannschaft hat einen Ball zu stellen.

Teilnahmeberechtigung: Nur Mitglieder des NSRL, die sich durch ihre gültige Mitgliedskarte ausweisen können.

Kleidung: Die Spielmannschaften haben in einheitlicher Kleidung anzutreten. Das NSRL-Abzeichen ist auf dem Hemd auf der linken Brustseite unterhalb des

Vereinsabzeichens zu tragen. (8 cm über dem Gürtel.) Die Spielrichter haben in Spielrichterkleidung (lange oder kurze weiße Hose, Sporthemd) anzutreten.
 Dr. Liselotte Preis. R. G. Liehr.

FUSSBALL

Spiele um den Presse-Pokal des „Neuen Tag“.

Anstelle der Spiele um den Konrad Henlein-Pokal werden folgende Pflichtspiele um den Presse-Pokal des „Neuen Tag“ angeordnet.

I. Gespielt wird in folgenden drei Gruppen:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| Böhmen: | Westmähren: |
| 1. NS-Turngem. Budweis | 1. DFC. Iglau |
| 2. LSV. Pilsen | 2. LSV. Brünn |
| 3. LSV. Königgrätz | 3. Sportbrüder Brünn |
| 4. LSV. Prag-Gbell | 4. SG. Brünn |
| 5. SG. Prag | 5. LSV. Wischau |
| 6. LSV. Pardubitz | 6. DSV. Brünn |
| 7. derzeit unbesetzt | 7. MSV. Brünn |
| 8. derzeit unbesetzt | 8. derzeit unbesetzt |

Ostmähren:

1. MSV. Olmütz
2. MSV. Kremsier
3. LSV. Boelcke-Profnitz
4. LSV. Olmütz
5. NS-Tgr. Wtkowitz
6. MSV. M.-Weißkirchen
7. BSG. Profnitz-Kosteletz
8. derzeit unbesetzt

Innerhalb dieser Gruppen spielen:

I. Runde:	Sieger	Unterlegener
	I	a
	II	b
	III	c
	IV	d

Das erste Spiel fand am 20. Juni 1943 auf den Plätzen von 1, 3, 5 u. 7, das Rückspiel am 27. Juni 1943 auf den Plätzen von 2, 4, 6 u. 8 statt.

II. Runde:	Sieger
	II:III
	I:IV
	b:c
	a:d
	x
	y
	m
	n

Erstes Spiel am 11. Juli 1943 auf den Plätzen von I, II, a u. b, Rückspiel am 18. Juli auf den Plätzen von III, IV, c und d.

III. Runde:	x:y
	m:n

Erstes Spiel am 25. Juli 1943 auf den Plätzen von x u. m, Rückspiel am 1. 8. 1943 auf d. Plätzen von y u. n.

IV. Runde: Sieger der Gruppe Westmähren: Sieger der Gruppe Ostmähren. Erstes Spiel am 15. 8. 1943 auf dem Platze des erstgenannten Siegers, Rückspiel am 22. 8. 1943 auf dem Platze des zweitgenannten Siegers.

Schlußrunde: Sieger aus Gruppe Böhmen: Sieger aus Runde IV. Erstes Spiel am 29. 8. 1943 auf dem Platze des erstgenannten Siegers. Zweites Spiel am 5. 9. 1943 auf dem Platze des zweitgenannten Siegers.

Durchführungsbestimmungen:

a) Sieger in jeder Runde ist jene Gemeinschaft, welche aus beiden Rundenspielen das bessere Torverhältnis erzielt. Ist das Torverhältnis ein gleiches, so ist das Rückspiel um 2x15 Minuten zu verlängern. Sobald in der Verlängerung 1 Tor fällt, gilt das Spiel als beendet und ist jene Gemeinschaft Rundensieger, welche das Tor erzielt hat. Fällt in der Verlängerung kein Tor, so entscheidet das vom Schiedsrichter sofort nach dem Spiel zu ziehende Los.

Kaserne. Die genannten Spielleiter haben mir bis spätestens 10. August ihren Gruppensieger bekanntzugeben. Ab der IV. Runde werden die Spiele von mir geleitet.

- c) Die Schiedsrichter sind bis zur III. Runde von der platzbeistellenden Gemeinschaft bei ihrem zuständigen Kreisfachwart für Fußball rechtzeitig, d. i. mindestens 8 Tage vor dem Spiel anzufordern. Ab der IV. Runde wird der Schiedsrichter automatisch von mir entsendet. Gleichzeitig haben die platzbeistellenden Gemeinschaften dem Spielgegner die Ballanzstoßzeit bekanntzugeben.
- d) Die Spielabrechnung hat laut Abschnitt VII der „Wettspielbestimmungen für Fußball“, welche von den einzelnen Spielgemeinschaften direkt beim NSRL, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, bezogen werden können, zu erfolgen. Die zum Spiele fahrende Gastabteilung muß jedoch mindestens die tatsächlich ausgegebenen billigsten Fahrtspesen für 12 Mann hin und zurück bezahlt bekommen. Wehrmachts- und diesen gleichgestellte Mannschaften, welche kostenlos fahren, haben keinen Anspruch auf Fahrtspesen. Die Abrechnung ist sofort, d. i. innerhalb 24 Stunden nach dem Spiel an den unter b) genannten, zuständigen Spielleiter zu senden. Der Spielleiter überprüft den Eingang aller Abrechnungen und sendet diese gesammelt bis zum 5. eines jeden Monats an mich.
- e) Spielberechtigt sind nur jene Spieler, welche im Besitze eines gültigen Spielausweises (Reichsbund-Mitgliedsausweis) sind. Wehrmachtsspieler (auch Spieler der ff) dürfen für die Militärmannschaft (auch ff) eines Standortes nur dann spielen, wenn sie in denselben Presse-Preis-Spielen noch für keine andere Militärfeld gespielt haben oder aber mindestens 3 Wochen im Standorte ansässig bzw. wehrdiensttätig sind.
- f) Die Spielberichte sind vorschriftsgemäß ausgefüllt vom Schiedsrichter sofort nach dem Spiele an den zuständigen Spielleiter abzusenden.
- g) Falls in Vorstehendem nicht anders festgelegt, gelten ansonsten die im Punkte IIA der „Wettspielbestimmungen für Fußball“ angeführten Vorschriften.
 - B) Schiedsrichternachwuchs: Laut den Vorschriften hat jede Spielgemeinschaft für einen entsprechenden Schiedsrichternachwuchs zu sorgen. Um den bestehenden Schiedsrichtermangel zu beheben wird angeordnet:
 1. Jede Spielgemeinschaft hat dem zuständigen Kreisfachwart für Fußball bis spätestens 20. Juni 1943 mindestens 2 geeignete Schiedsrichteranwärter namhaft zu machen.
 2. Die Kreisfachwarte werden sodann kreisweise Schiedsrichter-Lehrgänge abhalten für welche ich in den nächsten Tagen noch nähere Weisungen erteilen werde. Das Ergebnis der unter 1. angeordneten Meldungen, sowie der Zeitpunkt der beabsichtigten Lehrgänge ist mir bis spätestens 25. Juni 1943 zu melden.
 3. Solange wegen dem herrschenden Mangel zu den Spielen kein Schiedsrichter entsendet werden kann, muß letzterer von der platzbeistellenden Gemeinschaft stellig gemacht werden.
 4. Klagen über schwache Leistungen der Schiedsrichter können grundsätzlich nur von jenen Gemeinschaften entgegengenommen werden, welche den vorgenannten Verpflichtungen nachkommen.

C) Verordnungsblatt: Jeder Kreisfachwart für Fußball erwirkt bei der Sportkreisführung, daß letztere für ihn 1 Exemplar anschafft. Desgleichen hat sich jede Spielgemeinschaft mindestens 1 Verordnungsblatt im Dauerbezug zu besorgen.

D) Schiedsrichterausweise: Alle Schiedsrichter senden ihren Schiedsrichterausweis am Montag zur Bestätigung direkt an mich (Anschrift: Rudolf Kantor, M.-Ostrau 9, Witkowitz, Leygasse 22). Schiedsrichter, welche noch keinen Ausweis haben beantragen dessen Ausstellung unter Vorlage von 2 Paßbildern beim zuständigen Kreisfachwart für Fußball. Letzterer gibt diesen

b) Die Spielleitung für die I. bis III. Runde übertrage ich für die Gruppe Böhmen an den Kreisfachwart für Fußball Kam. Karl-Heinz Wuttke, Prag XIII., König-Georg-Straße 20, für die Gruppe Westmähren an den Kreisfachwart für Fußball Kam. Johann Sossna, Brünn, Sandstätte 5 und für die Gruppe Ostmähren an den Kreisfachwart für Fußball Kam. Oberarzt Dr. Emmer Wilhelm, Olmütz, Alt-Starhenberg. Antrag unter Anführung der genauen Personaldaten des Schiedsrichters (Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Geburts- und Wohnort, Anschrift, Aufnahme-Daten und Mitgliedsnummer der Partei und ihrer Gliederungen, Stand und Beruf) an mich weiter.

E) Spielersperren: Wird ein Spieler bei einem Spiele ausgeschlossen, so gilt er automatisch für den Zeitabschnitt von 2 nachfolgenden Sonntagen gesperrt. Erfolgt eine längere Sperre, so wird sie schriftlich bekanntgegeben und im Amtsblatt verlaubarbart. Derartige Sperreverlaubarungen im Amtsblatt, sowie überhaupt alle, das Fachamt Fußball betreffenden Verlaubarungen, erfolgen ausschließlich durch mich, d. h. die Kreisfachwarte senden derartige Verlaubarungen mit dem Vermerk „Zur Verlaubarung im Amtsblatt“ an mich.

F) Sportgroschen: Da in Böhmen und Mähren eine Lustbarkeitsabgabe von Wettspielen der NSRL-Verene nicht mehr eingehoben wird, haben alle Spielgemeinschaften die Vorschriften über die Abgabe des Sportgroschens und die Spielabgabe strengstens einzuhalten. Diese Vorschriften, sowie die Abrechnungsvordrucke sind beim NSRL, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, zu haben.

Rudolf Kantor e. h., Gaufachwart für Fußball.

Spielberechtigung von Soldatenspielern. Militärspieler sind bis auf weiteres gegen Vorlage des Soldbuches spielberechtigt.

Spiele in anderen Gauen. Das im Abschnitt III-2 b) der Wettspielbestimmungen vorgesehene Genehmigungsverfahren ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Spielabschluß später als 10 Tage vor dem Spiel, so ist um die Genehmigung sofort bei Spielabschluß anzusuchen.

Anschrift. Der Gaufachwart für Fußball ist in Mähr.-Ostrau telefonisch zu erreichen: Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 1/2 15 bis 1/2 17 Uhr, Sonnabend von 8 bis 12 Uhr unter Tel. Nr. 3151, Montag bis Freitag von 17 bis 19 Uhr unter Tel. Nr. 85113. In der Zeit vom 27. Juni bis 18. Juli ist an den Gaufachwart in dringend-wichtigen Angelegenheiten an folgende Anschrift zu schreiben: Kantor Rudolf, Bad Hofgastein, Haus „Tirol“. Kantor.

3-2a

SPORTORDNUNG DES NSRL.

Ausgabe 1943.

Die nachstehende Fassung der Sportordnung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Einführung

Die Ordnung des deutschen Sport beruht auf den Gesetzen nationalsozialistischer Kameradschaft, Ritterlichkeit und Ehre. Die Bestimmungen der nachstehenden Sportordnung sind in diesem Sinne anzuwenden und auszuüben. Es sind daher nicht allein Verstöße gegen den Buchstaben, sondern besonders auch gegen den Sinn dieser Ordnung zu ahnden.

Die Sportordnung ist gültig für alle Mitglieder des NSRL. Sie wird durch die für die einzelnen Sportarten erlassenen Wettkampfbestimmungen ergänzt.

I. Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsausweis

Der Mitgliedsausweis bestätigt die Zugehörigkeit zu einem dem NSRL angeschlossenen Verein. Er wird vom Vereinsführer ausgestellt und hat nur Gültigkeit, wenn

a) die jeweils fällige Jahresmarke des NSRL eingeklebt ist.

Anmerkung: Jahresbeitragsmarken des NSRL werden für die Dauer des Krieges nicht ausgegeben.

b) alle Eintragungen ordnungsgemäß erfolgt und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Vereinsführers bescheinigt ist. Der Stempel des Vereins ist jeder Unterschrift hinzuzufügen.

Die Ausstellung des Mitgliedsausweises für Volksdeutsche und solche Reichsdeutsche, die im Ausland ansässig und sportlich tätig waren, erfolgt nur durch die Reichsführung.

Anträge auf Erteilung der Gastmitgliedschaft in einem Verein des NSRL an Ausländer und Staatenlose sind auf besonderem Vordruck auf dem Dienstwege einzureichen.

Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen des NSRL ist gestattet. In diesem Falle stellt der sogenannte Stammverein den Mitgliedsausweis aus. Das Mitglied entscheidet, welcher Verein als Stammverein gilt. Dieser muß sich in der Regel am Wohnsitz des Sportausübenden befinden, so daß das Mitglied am sportlichen Betrieb regelmäßig teilnehmen kann. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn kein örtlicher Verein die Sportart pflegt, in der sich das Mitglied vernehmlich betätigen will, oder wenn die Reichsführung des NSRL aus besonderen Gründen die Genehmigung erteilt. Der andere Verein oder die anderen Vereine, denen das Mitglied außerdem noch angehört, stellen über die weitere Mitgliedschaft einen Zusatzausweis aus. Dieser Ausweis bzw. diese Ausweise sind in den Mitgliedsausweis einzukleben und nur in Verbindung mit diesem gültig. Verantwortlich für die Ausstellung des Mitgliedsausweises und für alle Eintragungen in diesen ist der Vereinsführer des Stammvereins.

2. Rechte und Pflichten des Ausweisinhabers

Jeder Ausweisinhaber kann sich nach Maßgabe der Wettkampfbestimmungen in allen Sportarten des NSRL betätigen. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, die ihm durch den Verein auszuhandigende jeweils fällige Beitragsmarke des NSRL in den Mitgliedsausweis einzukleben.

3. Wettkampfberechtigung

Das Recht zur Teilnahme an Wettkämpfen jeglicher Art wird durch den gültigen Mitgliedsausweis nachgewiesen. Der Ausweisinhaber ist grundsätzlich für den Stammverein wettkampfberechtigt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen kann in Ausnahmefällen Wettkampfberechtigung für einen weiteren am Wohn-

ort befindlichen Verein erteilt werden, wenn der Stammverein die betreffende Sportart nicht betreibt. Die Genehmigung gilt durch die im Zusatzausweis erfolgte Genehmigung des Vereinsführers des Stammvereins als erteilt.

II. Wechsel der Mitgliedschaft

Für den Vereinswechsel gelten folgende Bestimmungen:

1. Eintrittsbescheinigung und Abmeldebescheinigung

Will ein Mitglied aus seinem bisherigen Verein ausscheiden, um sich einem anderen Verein anzuschließen, so darf der letztere das Mitglied erst aufnehmen, nachdem ihm der Nachweis der Austrittserklärung beim bisherigen Verein in Schriftform vorgelegt worden ist. Sowohl der Austritt als die Aufnahme sind im Mitgliedsausweis an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen.

Anmerkung: Der Vereinswechsel am Ort ist für die Dauer des Krieges grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Reichsführung.

2. Einspruch gegen den Vereinswechsel

Der bisherige Verein darf die Austrittsbescheinigung verweigern,

- a) wenn das austretende Mitglied nachweisbar mit geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist (im Streitfalle entscheidet hierüber der Sportkreisführer. Verpflichtungen, die früher als 6 Monate vor der Austrittserklärung fällig geworden sind, bilden keinen Weigerungsgrund),
- b) wenn ein Strafverfahren schwebt,
- c) wenn ein schwerer Verstoß gegen die Disziplin der Amateurgesetze vorliegt.

Der Einspruch gegen den Vereinswechsel ist vom Vereinsführer des bisherigen Vereins binnen einer Woche nach Eingang der Austrittserklärung beim Sportkreisführer schriftlich zu erheben und spätestens binnen weiterer zwei Wochen zu begründen. Der Einspruch ist im Mitgliedsausweis zu vermerken, dieser ist dem Einspruch beizufügen. Die Versäumnis der Frist macht den Einspruch unwirksam. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet der Sportkreisführer endgültig.

3. Sperrfrist

Liegt ein berechtigter Einspruch nicht vor, so ist nach erfolgter Aufnahme in den anderen Verein die Wettkampfberechtigung des Mitgliedes für diesen Verein anerkannt.

Hiervon bestehen jedoch die folgenden Ausnahmen:

Das Mitglied ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist zur Wettkampfbeteiligung berechtigt,

- a) in der ersten Spiel- oder Kampfmannschaft (Stafel, Riege) des neuen Vereins,
- b) als Einzelkämpfer für den neuen Verein bei allen amtlichen Veranstaltungen (Abschnitt III) und bei Wettkämpfen im In- und Ausland mit internationaler Beteiligung.

Die Wettkampfberechtigung für Orts-, Kreis-, Gau- und Länder-Mannschaften wird durch den Vereinswechsel nicht unterbrochen, sofern nicht ein anerkannter Einspruch vorliegt.

Die Sperrfrist beträgt:

- zu a) bei Vereinswechsel am Wohnort 4 Monate,
- zu b) bei Vereinswechsel, der durch Wohnsitz- und Arbeitsstättenwechsel bedingt ist 4 Wochen.

Mit folgenden Organisationen hat der NSRL wegen der häufigen dienstlichen Versetzungen ein Sonderabkommen getroffen:

Wehrmacht — Polizei — SA — SS

Für die Angehörigen von Sportvereinen einer dieser Organisationen gelten daher die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens.

Liegt ein berechtigter Einspruch vor, so läuft von dem Eintritt in den anderen Verein ab eine Sperr-

frist von 6 Monaten für jede wettkämpferische Betätigung.

Die Bestimmungen über die Wettkampfsperre gelten sinngemäß auch dann, wenn ein von einem Verein ausgeschlossenes Mitglied die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des NSRL erwirbt. Je nach der Schwere des Vergehens, welches zum Ausschluß geführt hat, kann der Sportkreisführer die Sperrfrist von 4 Monaten bzw. 4 Wochen bis auf höchstens 6 Monate verlängern; seine Entscheidung ist endgültig.

Eine rechtsgültige Sperrfrist erstreckt sich auf alle Sportzweige. Wird ein Verein aufgelöst oder löst er sich selbst auf oder wird ihm die Anerkennung als Sportverein entzogen, so können sich die bisherigen Mitglieder ohne Innehaltung einer Sperrfrist einem anderen Verein am Ort anschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Verein den Betrieb in einer Sportart einstellt.

Werden bisher selbständige Vereine zu einem neuen Verein zusammengeschlossen, so gilt der Übertritt ihrer Mitglieder in den neuen Verein nicht als Vereinswechsel im Sinne dieser Sportordnung.

Anmerkung: Der Abschnitt über Sperrfristen entfällt für die Dauer des Krieges.

III. Veranstaltungen

1. Amtliche Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen, deren Durchführung vom NSRL und seinen Dienststellen ausgeschrieben oder angeordnet werden, sind amtliche Veranstaltungen. Insbesondere gehören dazu das Deutsche Turn- und Sportfest, die Gau-Turn- und Sportfeste, die Kreis-Turn- und Sportfeste, alle Meisterschaften und alle Wettbewerbe zur Ermittlung von Reichs-, Gau- und Kreissiegern, sowie alle Länderkämpfe.

2. Nichtamtliche Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen, die nicht unter die Ziffer 1 fallen, sind „nichtamtliche“. Nichtamtliche Veranstaltungen werden untergliedert in Ortsoffene, Kreisoffene, Gauoffene, Reichsoffene und Internationale Veranstaltungen.

Ortsoffene Veranstaltungen sind solche, zu denen nur Mitglieder von Vereinen am Ort zugelassen sind.

Kreisoffene Veranstaltungen sind solche, zu denen nur Mitglieder von Vereinen des betreffenden Sportkreises zugelassen sind.

Gauoffene Veranstaltungen sind solche, zu denen nur Mitglieder von Vereinen des betreffenden Sportgaues zugelassen sind.

Reichsoffene Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen mit deutscher Beteiligung, ohne die vorstehenden Begrenzungen.

Internationale Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, an denen Mitglieder ausländischer Organisationen teilnehmen.

IV. Genehmigung von Veranstaltungen

Die Anmelde- und Genehmigungspflicht nichtamtlicher Veranstaltungen wird durch die Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Sportart geregelt.

V. Aufsicht bei Veranstaltungen

Alle amtlichen und nichtamtlichen Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch einen Amtsträger des NSRL. Die Bestimmungen dieses Amtsträgers und seine Befugnisse regelt die Wettkampfbestimmung der betreffenden Sportart.

VI. Anerkennung von Höchstleistungen

Die Anerkennung einer Höchstleistung steht ausschließlich der Reichsführung des NSRL zu. Eine Leistung, die eine bestehende Höchstleistung übertrifft, kann nur dann als neue Höchstleistung anerkannt werden, wenn sie in einem ordnungsmäßig ausgeschriebenem Wettkampf erzielt wird. Für die Anerkennung von Höchstleistungen sind die international gültigen Bestimmungen maßgebend. Erzielen Deutsche im Auslande eine Höchstleistung, so wird sie vom NSRL als deutsche Bestleistung anerkannt, wenn sie als Europa-, Olympische oder Welt-

bestleistung Anerkennung findet oder wenn von dem betreffenden ausländischen Verband eine schriftliche Erklärung vorliegt, nach der die Leistung unter Beachtung der internationalen Bestimmungen erzielt wurde.

Höchstleistungen können nur in solchen Wettbewerben anerkannt werden, in denen der NSRL Meisterschaften austrägt oder Reichssieger ermittelt, sowie in den von der Reichsführung besonders festgelegten Wettbewerben.

VII. Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften und bei Wettkämpfen zur Feststellung der Gau- und Reichssieger

An den Meisterschaftswettkämpfen und an den Wettkämpfen zur Feststellung von Gau- und Reichssiegern können nur deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche teilnehmen, die im Besitz eines gültigen NSRL-Passes sind.

Bei reihenmäßig durchgeführten Mannschaftskämpfen um eine Meisterschaft ist die Mitwirkung von Ausländern möglich, wenn für jeden Einzelfall eine Genehmigung der Reichsführung vorliegt. Staatenlose gelten immer als Ausländer.

VIII. Auszeichnungen, Wanderpreise, Abzeichen und Titel

1. Auszeichnungen bei Wettkämpfen sind durch eine besondere Anordnung geregelt, welche einen Bestandteil der Sportordnung darstellt.

IX. Jahresarbeitspläne

1. Von der Reichsführung, von den Sportgaues und Sportkreisen werden Jahresarbeitspläne zu einheitlich festgesetzten Terminen herausgegeben, die für die betreffende Zuständigkeit die Richtlinien für den Aufbau und die Durchführung der Veranstaltungs- und Wettkampffolge enthalten.

Anmerkung: Die Reichsführung gibt Jahresarbeitspläne für die Dauer des Krieges nicht aus.

2. Der Jahresarbeitsplan ist ein Rahmenplan, der durch die Halbjahresveranstaltungspläne und die Vierteljahresterminliste ergänzt wird.

3. Der Jahresarbeitsplan gilt vom 1. 4. des laufenden bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres. Die Veröffentlichung des Jahresarbeitsplanes der Reichsführung erfolgt bis zum 1. 1., die Veröffentlichung des Jahresarbeitsplanes der Sportgaue bis zum 1. 2., die der Sportkreise bis zum 15. 2.

4. Die Jahresarbeitspläne der Sportgaue bedürfen vor Veröffentlichung der Genehmigung der Reichsführung. Die Jahresarbeitspläne der Sportkreise bedürfen vor der Veröffentlichung der Genehmigung des Sportgaues.

X. Sportkleidung

1. Die bei Wettkämpfen zulässige Sportbekleidung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Sportarten vorgeschrieben.

2. Zur vorschriftsmäßigen Sportbekleidung gehört immer das Stoffabzeichen des NSRL, dessen Anbringung in den Wettkampfbestimmungen geregelt ist.

3. Bei Länderkämpfen, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften ist das große Tuchabzeichen des NSRL (schwarzer Adler mit weißem Hakenkreuz auf rotem Grund in Wappenform) zu tragen. Das Anlegen von sonstigen Abzeichen der Vereine usw. ist hierbei verboten.

4. Bei Wettkämpfen von Gau-, Kreis- und Städtemannschaften darf neben dem NSRL-Abzeichen das von der Reichsführung jeweils zugelassene symbolische Abzeichen des betreffenden Sportgaues, Sportkreises oder der betreffenden Stadt getragen werden.

XI. Sportverkehr mit dem Ausland

Die Beteiligung an Veranstaltungen im Auslande oder an solchen mit Ausländern in Deutschland bedarf in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Reichsführung. Die Genehmigung ist vor Einleitung der Verhandlungen auf vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen; für den kleinen Grenzverkehr gelten Sonderbestimmungen.

3-301

XII. Startverpflichtung

Jedes Mitglied des NSRL ist, soweit das Gesundheitszustand und Beruf zulassen, verpflichtet, auf Anforderung der Reichsführung für Reichsveranstaltungen oder internationale Veranstaltungen und für deren Vorbereitung sich zur Verfügung zu stellen sowie errungene Meisterschaften zu verteidigen.

XIII. Zulässige Unkostenvergütung bei Sportreisen

1. Die Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten für Teilnehmer an Einzel- und Mannschaftskämpfen dürfen für die Dauer der Veranstaltungen einschließlich Hin- und Rückreise zum Sammel- oder Veranstaltungsort auf kürzester Strecke bis zu den in der Reisekostenordnung festgesetzten Höchstätzen erstattet werden. Bei Mannschaften ist die Zahl der Teilnehmer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Verantwortung hierfür trägt die für die jeweilige Veranstaltung zuständige Stelle. Vor Genehmigung einer jeden Veranstaltung ist ausdrücklich festzustellen, wer für die Unkostenerstattung zuständig ist.

- 2. An Fahrtkosten können erstattet werden:
 - bei Reisen bis zu 300 km in einer Richtung
Fahrtkosten 3. Klasse,
 - bei Reisen über 300 km in einer Richtung
Fahrtkosten 2. Klasse.

Zum Fahrgeld gehören auch die Zuschlagkarten für Eil- bzw. Schnellzüge und die Platzkarten für Schnellzugbenutzung.

Bei einem Reiseweg über 300 km in einer Richtung können Schlaf- und Liegewagen oder Schiffskabinen gegen Erstattung der Unkosten nur mit vorheriger Genehmigung durch die kostentragende Stelle benutzt werden. Vorbedingung ist, daß aus zeitlichen Gründen Nachtzüge in Anspruch genommen werden müssen oder daß die sich hieraus ergebenden höheren Fahrtkosten durch Einsparung von Tage- und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden. Die Benutzung von Schlafwagen usw. ist bei der Abrechnung durch entsprechende Bescheinigung der Reichsbahn oder der Schiffsahrtsgesellschaft nachzuweisen.

Flugzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn sich die Gesamtkosten der Reise dadurch nicht erhöhen; im übrigen ist die Benutzung von Flugzeugen auf Ausnahmefälle unter vorheriger Einholung des Einverständnisses der kostentragenden Stelle zu beschränken.

Fahrtkosten sind nur in der tatsächlich notwendigen Höhe zu ersetzen. Die etwa vorhandenen Ermäßigungsmöglichkeiten (Fahrpreisermäßigung für Sportzwecke, Sonntags-Rückfahrkarten usw.) sind in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung von Dienst- oder Freifahrtschein erfolgt keine Vergütung der Fahrtkosten.

- 3. In der Regel sind den Teilnehmern vom Veranstalter freie Unterkunft und Verpflegung am Veranstaltungsort zu gewähren. Für persönliche Bedürfnisse darf der Veranstalter außerdem den Teilnehmern bei einer mindestens zwölfstündigen Anwesenheit am Veranstaltungsort zusätzlich ein Bewegungsgeld auszuhändigen (innerhalb Deutschlands bis zu 2,— RM, außerhalb Deutschlands bis zu 3,— RM je Tag bzw. im Ausland in der Auslandswährung).

Ist es in Ausnahmefällen dem Veranstalter unmöglich, freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren,

so dürfen für jede Übernachtung höchstens 6,— RM, für Verpflegung je Tag höchstens 9,— RM einschließlich Bewegungsgeld je Teilnehmer aufgewendet werden. Die Beträge sind den ortsüblichen Sätzen anzupassen, gegebenenfalls entsprechend zu ermäßigen und vor Genehmigung der Veranstaltung festzulegen.

Die Kosten für Verpflegung einschließlich des Bewegungsgeldes dürfen den Höchstsatz des Tagesgeldes nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen innerhalb des eigenen Sportgaues muß der vom Sportgauführer festgesetzte Höchstsatz eingehalten werden.

- 4. Für die Reisetage können den Teilnehmern Tagesgelder entsprechend Ziffer 15 der Reisekostenordnung gezahlt werden. Bei Reisen innerhalb der Grenzen eines Sportgaues sind die vom Sportgauführer festgesetzten Sätze zu zahlen.
- 5. Bei Gemeinschaftsreisen werden die Fahrtkosten geschlossen vom Reiseleiter beschafft, der auch die im Rahmen der Höchstsätze für gemeinsame Unterkunft und Verpflegung unter Abzug des an die Teilnehmer auszuzahlenden Bewegungsgeldes entstehenden Unkosten bezahlt, die bei der Abrechnung zu belegen sind. Es ist streng verboten, den Teilnehmern an einer Gemeinschaftsreise Bargeld zur Begleichung dieser Auslagen auszuhändigen.
- 6. Bei Teilnahme an Wettkämpfen am Wohnort können, sofern das unumgänglich notwendig ist, ausnahmsweise die tatsächlichen Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel) und bei Ausfall der Familienbeköstigung ein einfaches Essen gewährt werden. Geld, Geldwert oder Gutscheine an Stelle der Verpflegung auszuhändigen, ist untersagt. Tage- und Übernachtungsgelder werden an ortsansässige Teilnehmer nicht gezahlt.
- 7. Andere als die genannten Entschädigungen dürfen nicht gewährt werden. Etwaiger Lohnausfall wird nicht erstattet.
- 8. Für die ordnungsmäßige Abrechnung und bestimmungsgemäße Vergütung ist der Veranstalter, bei Gemeinschaftsreisen außerdem der Mannschaftsführer bzw. der hiermit Beauftragte verantwortlich.

XIV. Strafen

Alle Verstöße gegen die Vorschriften dieser Sportordnung werden nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

Änderungen

Für die Dauer des Krieges sind nachfolgende Bestimmungen der jetzigen Fassung außer Kraft.

- Betr.: Abschnitt I zu 1: Jahresbeitragsmarken des NSRL werden für die Dauer des Krieges nicht ausgegeben.
- " " II " 1: Der Vereinswechsel am Ort ist für die Dauer des Krieges grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme genehmigt ausschließlich die Reichsführung.
- " " II " 3: Der Abschnitt über Sperrfristen entfällt für die Dauer des Krieges.
- " " IX " 1: Die Reichsführung gibt Jahresarbeitspläne für die Dauer des Krieges nicht aus.

Die Drucklegung der Neufassung wird versucht werden.

Herausgeber: NS.-Reichsbund für Leibesübungen, Sportgau Böhmen und Mähren, Prag III., Aujest 42, Tel. 444 44. — Verantwortlich für den Inhalt: Sportschriftleiter Helmuth Sohre, Prag II., Herrengasse 8, Tel. 241 41. — Druck: Henckls Druckerei, Prag XII., Wocelgasse 7, Tel. 244 25. — Verlag: Polizei- und Sportverlag B. Jalowietzki, Prag II., Sokolstraße 13, Tel. 325 38. — Bezugspreis: Vierteljährlich RM 2,10, zahlbar an den Verlag, Postsparkassenkonto Prag 82.267. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. — Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats oder nach Bedarf. — Aufsichtspostamt Prag 17.



26119

W-O'gruf.

17. Juli 1943.

17. VII. 1943

1.) An

W-Obersturmbannführer Kopischke,
Prag III,
Aujest 42.

Für Ihr Schreiben vom 16. Juli und die meiner Frau zur Verfügung gestellten sechs Tennisbälle danke ich bestens. Da meine Frau im heurigen Sommer nicht zum Tennisspielen kommt, sende ich Ihnen die sechs Bälle zurück, da es schade ist, wenn so wertvolles Gut unausgenutzt liegen bleibt. Für die mir von Frau Müller-Hein, Karlsbad, übermittelten Grüße danke ich.

CS Heil Hitler!
Ihr

2.) Z.d.A.

W. A. 143/100

M.A. K o p i s c h k e
SS-Obersturmbannführer

5
Prag III, den 16. Juli 1943
August 42

SS-Obergruppenführer Staatssekretär K.H. F r e n k

Prag

Czernin Palais.

Obergruppenführer !

In der Anlage überreiche ich

6 Tennis_Bälle,

die Ihre Frau Gemahlin zu besitzen, den Wunsch äusserte.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, auf die Plätze der Fachabteilung Tennis der NS-Turngemeinde Prag, am Sommerberg, hinzuweisen, die gut gepflegt sind und ein Training nach jeder Richtung hin zulassen. Spielgelegenheit ist genügend gegeben.

Vielleicht würde es Ihrer Frau Gemahlin Freude machen, mit Frau Heydrich zusammen, die auch gern Tennis spielt, dann und wann zum Training zu kommen. Wenn es Ihnen recht ist, würde ich mich um das Training der beiden Damen kümmern.

Des weiteren habe ich die Ehre, Ihnen Obergruppenführer, von Frau Müller_Hein, Karlsbad, meiner Schlussrunden-Gegnerin im gemischten Doppel, viele Grüsse aufzutragen.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Kopischke

SS-Obersturmbannführer.

6 Tennisbälle.

6

M.A. K o p i s c h k e
SS-Obersturmbannführer

u.
Kommandeur der SS-Reichsschule
für Leibeserziehung

Prag III, den 18. August 1943
Aujest 42

Staatssekretärs
des Reichssekretors
in Böhmen und Mähren.
Eing. 18. AUG. 1943

Herrn

SS-Obersturmbannführer
Ministerialrat Dr. G i e s s

Prag
Czernin-Palais.

Lieber Kamerad Giess !

Ich habe die Pflicht, aus verschiedenen Gründen dem
Herrn Staatssekretär, SS Oberguppenführer Frank, Vortrag zu halten.

Ich bitte Sie, mir einen Termin bei ihm in den nächsten
Tagen bekannt zu geben. Sonnabend und Sonntag bin ich aktiv für die
SS Sportgemeinschaft in Olmütz und darf Sie bitten, diese beiden Ta-
ge auszuschliessen.

Eine Benachrichtigung bitte ich telefonisch durch Ihr
Büro einer meiner Dienststellen unter Nr. 44444 oder 55856 durchzu-
geben.

Ich richte ferner die ergebene Bitte an Sie, mich bei der
Beschaffung einer Wohnung zu unterstützen, bzw. mir einen Weg zu wei-
sen, wie ich in den Besitz einer Wohnung komme. Die Wohnung ist ge-
dacht als Dienstwohnung des Kommandeurs der SS-Reichsschule für Lei-
beserziehung. Ich werde als Kommandeur der Reichsschule dann und wann
Gäste in der Wohnung haben müssen und wegen der Evakuierungsanordnun-
gen von Berlin meine Familie vorübergehend nach Prag nehmen müssen.
Ich halte 4 Zimmer für notwendig.

Heil Hitler !

M. Kopischke

SS-Obersturmbannführer
u.

Kommandeur der SS-Reichsschule
für Leibeserziehung.

Kopischke
9/9/43

b.w.!

VI A - 144/43

6a

St.S. VI A - 14⁴/43.

Prag, den 20. August 1943.



1.) Vermerk:

44-Obersturmbannführer Kopischke hat am 19.8.d. Js. fernmündlich die Mitteilung erhalten, daß er über seine bisherige Tätigkeit, über die Umbenennung des Tyrschhauses und über den Termin für den Renhard Heydrich-Gedächtnislauf schriftlich berichten solle. Die Frage des Verhältnisses zum tschechischen Sport einerseits und zum Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren anderseits müsse zunächst mit 44-Obersturmbannführer Fischer besprochen werden. Eine Wohnung könne derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.) G.R.

44-Obersturmbannführer Fischer

unter Bezugnahme auf den Inhalt des umstehenden Schreibens und des vorstehenden Vermerks zur Kenntnis übersandt.

Handwritten signature and date: 30/8



65885

44-Obersturmbannführer.

3.) Alsdann zum Vorgang.

Handwritten red markings and scribbles at the bottom right of the page.

4

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei



Reichsleitung

Der Leiter
der Parteiverbindungsstelle
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag IV., den 19. März 1943.
Burg
Seccruf: 60951/55

Achtung! Neue Telefon - Nummer
60141-49 Apparat 3626.

Der ständige Vertreter.

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s ,
P r a g I V
Czernin-Palais

Schu./Gu.
Betrifft: Dienstbesprechungen.

Lieber Parteigenosse Dr. G i e s !

Die nächste Dienstbesprechung der Parteiverbindungsstelle findet
am

Freitag, den 26. März 1943, 17.00 Uhr ✓ bl.

in meinem Dienstzimmer statt. Ich darf Sie zu den Dienstbesprechungen der Parteiverbindungsstelle herzlich einladen und würde mich freuen, wenn Sie auch wirklich mal die Zeit finden würden, daran teilzunehmen. Vielleicht kann Ihr Büro Fräulein Kaiser rechtzeitig verständigen, ob mit Ihrer Teilnahme jeweils zu rechnen ist oder nicht.

Die nächsten Dienstbesprechungen sind dann am

Freitag, den 16. April 1943. } Termine sind vorgemerkt.
Freitag, den 7. M a i 1943. }
Freitag, den 28. M a i 1943. } 19.2. fell.

usw.

Ich habe mit Absicht die Termine auf einige Zeit im voraus festgelegt, damit man sich mit den Dienstreisen danach einrichten kann.

H e i l H i t l e r !

Schulte-Schomburg
Schulte -Schomburg
Oberbereichsleiter

Wol 25. III. 43

5. 6. 6.

10. 8/5. 43.

61. G.

VI A - 16/43

Abschrift.

8

Parteiverbindungsstelle.
Schu/Ka.

Prag IV, den 27. März 1943,
Burg, Nordflügel,
Tel. 60141-49, App. 3626

An den
Herrn Staatssekretär
#-Gruppenführer Frank,
P r a g IV,
Czernin-Palais.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Die Parteiverbindungsstelle hat regelmäßig Schwierigkeiten bei der Bestellung von Schlafwagenplätzen sowohl für die eigenen Mitarbeiter als auch für die Mitarbeiter der Partei-Kanzlei in München und Berlin und für die vier Gauleiter und Stellvertretenden Gauleiter des Protektorates usw., die meist nur einen Tag in Prag sind und am nächsten bereits wieder Besprechungen in Berlin, München und Wien durchzuführen haben. In fast allen Fällen können die Besprechungen dieser Herren in Prag erst wenige Tage vorher festgelegt werden, so daß es dann der Parteiverbindungsstelle nicht mehr möglich ist, Schlafwagenplätze zu bekommen.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Parteiverbindungsstelle bei der Verteilung der Schlafwagenplätze, die täglich für die Behörde freigehalten werden, berücksichtigt wird.

H e i l H i t l e r !
Ihr sehr ergebener

gez.: Schulte - Schomburg.

V. A-16a/42 19!

8a

1.) Vermerk:

Nicht kriegswichtig. Weitere Bearbeitung entfällt. Daher

2.) z. d. A.

31 9 44

h
13579



9

SS-Obergruppenführer Staatssekretär

K.H. F r a n k

persönlich

P r a g

.....

Czernin-Palais

9a

Max A. Kopischke
Berlin
Frag III,
August 42



26123